



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 26

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundschulen gibt es in Bayern, wie viele davon können die ab 2025/2026 geltenden Bedingungen für den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz bereits im Schuljahr 2024/2025 erfüllen und wie viele werden voraussichtlich mit Beginn des Schuljahrs 2025/2026 den Rechtsanspruch gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter tritt zum Schuljahr 2026/2027 sukzessive in Kraft und richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das sind in Bayern gemäß Art. 15 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Landkreise und kreisfreien Städte. Diesen steht in Bayern der sogenannte Werkzeugkasten zur Verfügung, aus dem sie auf Basis einer Bedarfsanalyse die für die jeweilige Gemeinde am besten geeignete Angebotsform auswählen können. Der Werkzeugkasten enthält Angebote unter Schulaufsicht (offener und gebundener Ganztags sowie Mittagsbetreuung) und Angebote der Kinder und Jugendhilfe (z. B. Horte, Häuser für Kinder, Kombieinrichtungen). Über die Auswahl des konkreten Angebots sowie der Einrichtung ausreichender Plätze entscheidet die jeweilige Kommune.

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Die Angebote unter Schulaufsicht sind damit in den Zeiten, in denen sie stattfinden, geeignet, den Rechtsanspruch zu erfüllen. Die Ausgestaltung bislang noch nicht umfasster Betreuungszeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist derzeit Gegenstand von Gesprächen der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden.